II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/74/EWG betreffend den Status von Dänemark im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(94/450/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 93/74/EWG der Kommission [3] wird Dänemark als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf infektiöse hämatopoetische Nekrose anerkannt, und teilweise als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet im Hinblick auf virale hämorrhagische Septikämie (VHS).

Dänemark hat mit Schreiben vom 14. März 1994 der Kommission die erforderlichen Nachweise für die Erweiterung des zugelassenen Gebietes im Hinblick auf die VHS übermittelt.

Nach Überprüfung wurde festgestellt, daß die übermittelten Angaben es erlauben, das zugelassene Gebiet im Hinblick auf VHS um zwei Wassereinzugsgebiete und das dazugehörige Küstengebiet auszudehnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 93/74/EWG wird das Wort „Grejs Å" zu Spalte 1 zugefügt, und wird das Wort „Bygholm Å" zu Spalte 2 zugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.
[3] ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1993, S. 35.